

2528 040 26

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_583/68

URTEIL

Verkündet am

22. Mai 1968
B l e c h e r,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. Dr. Heinrich Hubert W [REDACTED]
in D [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hildegard Theresia Agnes W [REDACTED] geb. E [REDACTED]
in W [REDACTED] S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] --.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Juni 1966 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1914 geborene Kläger und die am 2. März 1920 geborene Beklagte haben am 24. November 1948 in W[REDACTED] die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist als einziges Kind der am [REDACTED] 1949 geborene Sohn Dietmar hervorgegangen.

Nach der Eheschließung wohnten die Parteien zunächst in Warendorf. Dort gründete der Kläger, der zur Zeit der Heirat selbständiger Handelsvertreter in technischen Artikeln war, im Jahre 1950 eine Gardinenweberei. Im Oktober 1954 nahm er eine Tätigkeit bei der Firma Friedrich U[REDACTED] GmbH in D[REDACTED] auf. Zu dieser Zeit kam es zu ersten Unstimmigkeiten in der Ehe; der Kläger hielt

sich dann eine Zeitlang von seiner in Warendorf verbliebenen Familie fern. Nachdem er im Oktober 1955 als Leiter der Versuchsabteilung bei der Firma H. [REDACTED] AG in D. [REDACTED] angestellt worden war und in D. [REDACTED] eine Wohnung gefunden hatte, zog die Familie am 1. Dezember 1955 in D. [REDACTED] zusammen. Dort kam es alsbald erneut zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, die im Jahre 1959 besonders heftige Formen annahmen. Als der Kläger zum 1. Januar 1960 von den H. [REDACTED]-Werken zu der Werkzeugfabrik V. [REDACTED] & S. [REDACTED] AG in H. [REDACTED] übergewechselt war, zog er in den ersten Januartagen des Jahres 1960 nach H. [REDACTED] und kehrte von dort zu seiner Familie nicht mehr zurück. Die Beklagte verließ die Ehewohnung im Januar 1961, nachdem ein Räumungsurteil gegen sie ergangen war, und zog mit dem Sohn der Parteien zurück nach W. [REDACTED] in ein Haus, das ihr nach dem Tode ihres Vaters aus dessen Nachlaß zugefallen war. Der letzte eheliche Verkehr fand nach Behauptung des Klägers Anfang 1959, nach der Behauptung der Beklagten im Oktober 1959 statt.

Im Januar 1960 reichte der Kläger zum ersten Mal eine auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage ein. Seine Vorwürfe gegen die Beklagte gingen im wesentlichen dahin, die Beklagte habe ständig etwas an ihm auszusetzen gehabt und auf unbedeutende Anlässe mit aufgeregten und hysterischen Vorhaltungen reagiert, dadurch sei es zu einer ständigen Unruhe gekommen, die ein friedliches Familienleben verhindert hätte; besonders verletzend seien ihr Mißtrauen und ihre Eifersucht sowie die feindliche Einstellung gegen seine Schwestern gewesen. Die Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. In dem Urteil des Oberlandesgerichts vom 7. Dezember 1961 ist ausgeführt worden, daß die allgemeine Haltung der Beklagten gegenüber dem Kläger, ihre Empfindlichkeit,



Unbeherrschtheit und Unruhe bedenklich seien; doch müsse der Kläger das Verhalten der Beklagten nach § 43 Satz 2 EheG verwinden, weil er sich vor der Beklagten in zunehmendem Maße verschlossen und so ihre an Hysterie grenzende Hemmungslosigkeit gesteigert und sich darüber hinaus zu unüberlegten Handlungen habe hinreißen lassen. Nach Erlaß dieses Urteils schrieb der Kläger der Beklagten in einem Brief vom 31. Januar 1962, daß er sie hasse, sich vor ihr ekele, sie verwünsche und nie wieder zu ihr zurückkehren werde. Die Beklagte ließ Anfang Februar 1962 aufgrund eines im Scheidungsprozeß nach § 627 ZPO ergangenen Beschlusses des Oberlandesgerichts das Gehalt des Klägers pfänden, erhob im März 1962 für sich und den Sohn Unterhaltsklage gegen den Kläger und brachte auf Grund eines in dem Unterhaltsprozeß ergangenen Teilerkenntnisurteils im August 1962 erneut eine Gehaltspfändung aus.

Im Januar 1964 hat der Kläger die zweite, den vorliegenden Rechtsstreit einleitende Scheidungsklage eingereicht und den auf § 43 EheG gestützten Scheidungsanspruch im wesentlichen damit begründet, daß die Beklagte die Gehaltspfändungen ausgebracht und in den Prozessen unwahre Angaben gemacht habe; außerdem hat er sich auf die früheren Vorgänge berufen, die Gegenstand des ersten Scheidungsprozesses waren. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung, die der Kläger im Laufe des Berufungsverfahrens auf den Scheidungsanspruch aus § 48 EheG erstreckt hat, hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Es hat zum Scheidungsanspruch aus § 43 EheG angenommen, daß die Verfehlungen der Beklagten zum Teil nicht als schwere Eheverfehlungen anzusehen seien und zum Teil wegen § 43 Satz 2 EheG nicht zur Scheidung führen oder wegen § 616 ZPO nicht als selbständige Scheidungsgründe berücksichtigt werden könnten. Zum Klageanspruch aus § 48 EheG

hat es den von der Beklagten erhobenen Widerspruch durchgreifen lassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren, die Ehe aus § 48 EheG zu scheiden, weiter. Die Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Auf die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision kann das angefochtene Urteil nur daraufhin überprüft werden, ob es den Widerspruch der Beklagten mit Recht für beachtlich gehalten hat.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet. Hierzu hat es ausgeführt, daß nach der Behauptung des Klägers die ersten Störungen in der Ehe schon im Jahre 1952 aufgetreten seien und daß die Beklagte sich dem Kläger gegenüber nicht immer korrekt verhalten habe. Die Abneigung, die sie gegen die Schwestern des Klägers gehabt habe, könne jedoch keinen Einfluß auf die endgültige Zerrüttung der Ehe gehabt haben, weil der Kläger in Kenntnis der Einstellung der Beklagten die Ehe fortgesetzt und die eheliche Gemeinschaft nach der vorübergehenden Trennung in den Jahren 1954/55 wieder aufgenommen habe. Das übrige Verhalten, das der Kläger der Beklagten schon für 1952 zum Vorwurf gemacht habe, insbesondere die Verdächtigung ehelicher Untreue, die Durchsuchung seiner Taschen und die Öffnung seiner Post, sei Ausdruck des Mißtrauens der Beklagten gewesen, das der Kläger genährt habe, indem er sich vor der Beklagten verschlossen, seine Angelegenheiten mit ihr nicht offen besprochen und sie dadurch habe vereinsamen lassen. Möge auch zweifelhaft sein, wessen Ver-

halten den ersten Anstoß zum Auseinanderleben der Parteien gegeben habe, so trage der Kläger doch an der endgültigen Zerrüttung der Ehe, die sich im Laufe des Jahres 1959/angebahnt habe, die überwiegende Schuld, weil er sich in diesem letzten Jahre vor der Trennung verschiedener schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht habe, indem er sich in ehewidriger Weise mit der Zeugin Ratajczak abgegeben, die Beklagte wiederholt geschlagen und sich, ohne dazu berechtigt zu sein, Anfang 1960 von der Beklagten getrennt habe.

Diese Ausführungen geben Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat für seine Annahme, daß der Kläger die endgültige Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe, entscheidend darauf abgestellt, daß der Kläger im letzten Jahre vor der Trennung schwere Eheverfehlungen begangen hat. Eheverfehlungen sind aber im Rahmen der nach § 48 Abs. 2 EheG vorzunehmenden Prüfung nicht für sich erheblich, sondern daraufhin zu prüfen, ob sie Folge und Ausdruck der bei dem Kläger eingetretenen Zerrüttung waren oder ob und inwieweit sie für den Verlust der ehelichen Gesinnung bei dem Kläger ursächlich geworden sind (vgl. Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 48 Anm. 55). Maßgeblich sind also die Gründe für den Verlust der ehelichen Gesinnung. Hier war es daher unerlässlich zu prüfen, welchen Grad die Zerrüttung der Ehe erreicht hatte, ehe der Kläger in den Jahren 1959/60 die ihm vom Berufungsgericht zur Last gelegten Verfehlungen beging, und worin die eigentlichen Ursachen der - schon vor 1959 eingetretenen - Entfremdung der Ehegatten zu sehen sind (vgl. Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 48 Anm. 42). Diesen Fragen ist das Berufungsgericht nicht nachgegangen.

Hinsichtlich der Zerrüttung wird zu berücksichtigen sein, ob, was das Berufungsgericht für möglich gehalten hat, die Störungen in der Ehe schon im Jahre 1952 aufgetreten sind und die Beklagte dem Kläger schon damals eheliche Untreue vorgeworfen, seine Taschen durchsucht und seine Post geöffnet hat, und ob der Kläger schon im Jahre 1954 einen Rechtsanwalt zwecks Scheidung zugezogen und die Beklagte diesen am 5. November 1954 zu einer Besprechung geboten hat, in der es um die Aufrechterhaltung der Ehe gegangen ist. Auf das zu den Akten des ersten Scheidungsprozesses in Ablichtung überreichte Schreiben des Rechtsanwalts E. [REDACTED] an den Kläger vom 8. November 1954 (GA Bl. 54) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Nach den tatbestandlichen Feststellungen im Urteil des Berufungsgerichts hat sich der Kläger in der weiteren Zeit vorübergehend von seiner Familie ferngehalten. Als die Familie am 1. Dezember 1955 in der neuen Dortmunder Wohnung zusammengezogen war, hat der eheliche Frieden nicht lange angehalten.

Danach erscheint die Zerrüttung der Ehe schon vor dem Jahre 1959 ein erhebliches Ausmaß angenommen zu haben. Daß als Ursachen hierfür im besonderen Maße oder gar überwiegend das Verhalten des Klägers in Betracht käme, ist von dem Berufungsgericht nicht festgestellt worden; es hat offen gelassen, wessen Verhalten den ersten Anstoß zur Zerrüttung der Ehe gegeben hat. Es ist möglich und erscheint sogar naheliegend, daß der eigentliche Grund für das Auseinanderleben der Parteien in nicht vorwerfbaren persönlichen Eigenschaften und Wesenszügen der Ehegatten zu suchen ist. Die ständigen Differenzen und schließlich auch das Zerbrechen der Ehe könnten darauf beruhen, daß das Wesen der Parteien und etwa im besonderen das Verhalten der Beklagten ein ein-

träglichen Zusammenleben und eine wahre eheliche Lebensgemeinschaft auf die Dauer nicht ermöglichten. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß die Beklagte offenbar labil, möglicherweise sogar zeitweise hysterisch sei. Danach könnte die Behauptung des Klägers etwas für sich haben, daß die ständige Unruhe und die hysterischen Vorhaltungen, die die Beklagte ihm gemacht hätte, ein friedliches Familienleben verhindert hätten, wofür auch die Zettel, die die Beklagte an den Kläger geschrieben hat (BA Hülle 120), mit ihren immer wieder abgebrochenen Gedanken und schwer verständlichen Andeutungen sprechen könnten. An der Ursächlichkeit dieser Wesenszüge und des entsprechenden Verhaltens der Beklagten für eine Zerrüttung der Ehe würde es nichts ändern, wenn die Beklagte den Kläger in diesen Zetteln und in ihrem sonstigen Verhalten in guter Absicht und dem Bestreben, der Ehe und dem Familienfrieden zu dienen, zugesetzt hätte. Auch braucht, worauf die Revision mit Recht hinweist, der zerrüttenden Wirkung des Verhaltens der Beklagten, insbesondere auch ihren Angriffen gegen die Schwestern des Klägers, nicht entgegenzustehen, wie das Berufungsgericht meint, daß der Kläger noch eine Zeitlang die eheliche Lebensgemeinschaft und den ehelichen Verkehr fortgesetzt hat. Aufgabe des Klägers wäre es allerdings gewesen, der Labilität und Unruhe der Beklagten mit liebevollem Verständnis zu begegnen und nicht abänderbare Schwierigkeiten hinzunehmen. Wenn er sich dieser Aufgabe nicht angenommen oder nicht gewachsen gezeigt hat, sondern sich, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, vor der Beklagten verschlossen und dadurch, das Mißtrauen der Beklagten genährt hat, so kann dieses Verhalten bei der Zerrüttung der Ehe erheblich mitgewirkt haben, braucht aber nicht schwerer zu wiegen als das Ver-

halten der Beklagten.

War die Ehe aber schon zu Beginn des Jahres 1959 erheblich zerrüttet, ohne daß hieran den Kläger ein überwiegendes Verschulden trifft, so können die Eheverfehlungen, die der Kläger auf dem Boden dieser weitgehenden Entfremdung der Eheleute begangen hat, eine Folge oder der Ausdruck der bereits eingetretenen, vom Kläger nicht mehr zu überwindenden Zerrüttung der Ehe gewesen sein. Sie zwingen nicht zu dem Schluß, daß der Kläger durch sie die endgültige Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hätte (vgl. BGH Urteil vom 14. April 1965 - IV ZR 125/64 -, Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 48 Anm. 42 und 65). Das gilt insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, daß die auf den Wesenszügen der Parteien beruhenden Schwierigkeiten auch weiterhin das Übergewicht hatten und auch behalten hätten (vgl. BGH Urteil vom 29. Januar 1966 - IV ZR 305/64 = NJW 66, 774 a.E. = LM EheG § 48 II Nr. 73 und vom 22. Februar 1967 - IV ZR 309/65 = NJW 1967, 1080 = LM EheG § 48 II Nr. 80).

Das Berufungsgericht wird daher die Gründe der Zerrüttung unter diesen Gesichtspunkten neu zu prüfen und abzuwägen haben. Soweit es dem Kläger in seinem späteren Verhalten die Ohrfeigen zur Last gelegt hat, erscheint es ohnedies fraglich, ob ihnen noch eine besondere ehezerrüttende Wirkung zukommen konnte. Der Kläger hat über den Anlaß dieser Tätlichkeiten Aussagen gemacht, nach denen sie Reaktionen der Unbeherrschtheit im Rahmen der gegenseitigen Streitigkeiten gewesen sein könnten. Das könnte sowohl für die Ohrfeige gelten, die der Kläger der Beklagten schon im März 1958 gegeben haben soll, als nach den Behauptungen des Klägers die Beklagte ihrer Antipathie gegen die Schwestern des Klägers

und ihrem Mißtrauen gegen den Kläger durch Untersuchung seiner Taschen und durch den in den Wäscheschrank gelegten Zettel mit der Aufschrift "Auch diese Sachen sind gezählt" besonders deutlichen Ausdruck verliehen hat, wie auch für die Ohrfeigen, die der Kläger der Beklagten bei den Streitigkeiten Ende des Jahres 1959 und Anfang 1960 gegeben haben soll. In den Auseinandersetzungen zwischen den Parteien kurz vor der Trennung des Klägers hat auch die Beklagte heftig reagiert, wie die Äußerung dartut, die sie im Jahre 1959 gegenüber dem Zeugen Im-
[REDACTED] dahin gemacht hat, daß ihr Mann ihr das Leben kaputtgemacht habe und sie jetzt auch seines kaputtmachen und ihn beruflich und finanziell zugrunderichten wolle.

Ob die Beziehungen des Klägers zu dem Lehrling der Firma, der Zeugin Erika Ra[REDACTED], eine Folge der Zerrüttung der Ehe waren oder ob sie erst die Unheilbarkeit der Zerrüttung herbeigeführt haben, läßt sich ohne weitere Feststellungen nicht beurteilen. Es kann insbesondere darauf ankommen, wann und unter welchen Umständen diese Beziehungen begonnen haben, welches Ausmaß sie angenommen, wie lange sie gedauert haben und ob sie noch zur Zeit der Trennung bestanden haben.

Nach alledem bedarf die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat, einer nochmaligen Prüfung, so daß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe werden von der Revision nicht angegriffen und lassen Rechtsfehler nicht erkennen.

Dr. Hauß	Johannsen	Dr. Pfretzschner
Dr. Reinhardt		Dr. Buchholz